

07 | Kettenzusammenfassung im steuerlichen Querverbund

Ausgabe 02 | Juli 2025



Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 6. Juni 2025 (GZ: IV C 2 – S 2706/00061/002/081) bekanntgegeben, dass die Grundsätze aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. August 2024 (Az. V R 43/21) hinsichtlich der Kettenzusammenfassung im steuerlichen Querverbund über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden sind.

Hintergrund

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit dem genannten Urteil einige Rechtsunsicherheit bei der Kettenzusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) beziehungsweise von einzelnen Sparten bei Eigengesellschaften geschaffen. Grundlegend ermöglicht die Kettenzusammenfassung, drei oder mehr Betriebe gewerblicher Art aus steuerlicher Sicht zusammenzufassen und damit eine Verrechnung von Gewinnen mit Verlusten zu erreichen.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Voraussetzungen der Zusammenfassung zu legen. Gemäß § 4 Abs. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) setzt die Zusammenfassung eine Gleichartigkeit, eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht oder das Vorliegen von Versorgungs-Betrieben gewerblicher Art (Wasser, Energie, Verkehr) voraus. Nach Auffassung der Verwaltung (BMF-Schreiben vom 12. November 2009) ist es für die Zusammenfassung von mehr als zwei Betrieben gewerblicher Art nicht notwendig, dass jeder Betrieb gewerblicher Art in



der Kette mit jedem anderen beteiligten Betrieb gewerblicher Art zusammengefasst werden kann. Vielmehr reicht es aus, wenn eine Zusammenfassung „kettenartig“ möglich ist.

Dieser Auffassung erteilte der BFH mit dem genannten Urteil aus August 2024 eine Absage und entschied, dass – entgegen der expliziten Auffassung der Finanzverwaltung – die Zusammenfassung mehrerer Betriebe gewerblicher Art erfordert, dass alle Tätigkeiten auch jeweils untereinander zusammenfassbar sein müssen. Eine Zusammenfassung über eine Kette, bei der die Zusammenfassungsvoraussetzungen jeweils nur in Bezug auf die in der

gedanklichen Kette unmittelbar zusammenhängenden Betriebe gewerblicher Art vorliegen müssen, ist laut BFH ausgeschlossen.

Folgen des Nichtanwendungserlasses

Konkret heißt es in dem zitierten Schreiben des BMF, dass „die Grundsätze des Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden“ sind. Damit kann beispielsweise ein Bad weiterhin mittels einer technisch-wirtschaftlichen Verflechtung aufgrund der Wärmeversorgung durch ein Blockheizkraftwerk mit dem Stromversorgungs-Betrieb gewerblicher Art nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG zusammengefasst werden.

Der nun zusammengefasste Betrieb gewerblicher Art „Strom/Bäder“ kann anschließend mit den übrigen Versorgungseigenbetrieben (Wasser- und Energieversorgung, Verkehr) nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 KStG zusammengefasst werden. Folglich besteht ein Betrieb gewerblicher Art, welcher sowohl die Ergebnisse aus dem Bad, der Energie- und Wasserversorgung und dem Verkehr beinhaltet und damit auch die steuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus den einzelnen Bereichen ermöglicht.



Bedeutung für Querverbände in Kapitalrechtsform

Bei Querverbänden in Kapitalrechtsform (Eigengesellschaften, insbesondere Stadtwerke-GmbHs) gelten die Zusammenfassungsgrundsätze von § 4 Abs. 6 KStG nach Ansicht der Finanzverwaltung gleichermaßen. Anders als bei den Betrieben gewerblicher Art besteht jedoch kein Wahlrecht zur Zusammenfassung in einer einheitlichen Sparte, sondern die Pflicht hierzu. Durch das BMF-Schreiben vom 6. Juni 2025 ergeben sich für die Querverbände in Kapitalrechtsform keine Änderungen zu der bisher umgesetzten Auffassung. Der Nichtanwendungserlass verweist auch insoweit auf das BMF-Schreiben vom 12. November 2009, welches ab Randziffer 66 auf die Spartenentrennung bei Eigengesellschaften eingeht und unter anderem die Zusammenfassungsgrundsätze für Betriebe gewerblicher Art (§ 4 Abs. 6 KStG) auch auf Eigengesellschaften für anwendbar erachtet.

Die bei Stadtwerke-GmbHs häufig praktizierte Zusammenfassung der Sparten Energieversorgung, Wasserversorgung und Verkehr mit dem Schwimmbad in bestehenden Strukturen sollte damit weiterhin steuerlich möglich sein und der Auffassung der Finanzverwaltung entsprechen.

Fazit

Durch den Nichtanwendungserlass ergibt sich hinsichtlich der Überprüfung etwaiger Kettenzusammenfassungen kein akuter Handlungsbedarf. Sofern die Zusammenfassungen auf Basis der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12. November 2009 vorgenommen wurden, ist deren rechtssichere Ausgestaltung vorerst gesichert. Gleichwohl sollte bedacht werden, dass die Finanzgerichte sich in weiteren Urteilen an der richtungsweisenden Entscheidung des BFH orientieren könnten und damit für Einzelfälle vor Gericht – unabhängig vom eigentlichen Klage thema – die Kettenzusammenfassung nicht anerkennen könnten. Es besteht keine Bindung der Finanzgerichte an den Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung.

Abhilfe gegen diese Unsicherheiten würde lediglich eine Änderung beziehungsweise Ausweitung des Gesetzestextes schaffen, doch diese bleibt – wohl auch aufgrund von unionsrechtlichen Aspekten – abzuwarten.



Dr. Karoline Schwarz

Senior Managerin, Public Sector Tax,
KPMG
T +49 351 494-4432
kschwarz@kpmg.com

Weiterer Autor dieses Artikels:

Paul Hockarth

In unseren kostenfreien Webcasts und Veranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- Webcast – 11. September 2025: Tax Update Public: Fokus Aktuelle Lohnsteuerfragen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)
- Live-Veranstaltung – 15. September 2025: 9. Forum kommunales Steuerrecht in Leipzig – [Jetzt zur Veranstaltung anmelden](#)



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Steffen Döring**

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com

**Peter Ballwieser**

Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



**Newsletter
abonnieren:**



**[Public Sector Insights: Abonnieren Sie
unseren Branchennewsletter](#)**

**[Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern
im öffentlichen Sektor“ bei KPMG](#)**

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.